

Bekanntmachung über die Einsichtnahmefrist in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15. Oktober 2017

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der **Stadt Norderney** können in der Zeit **vom 25. bis zum 29. September 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten in **Norderney, Rathaus, Am Kurplatz 3, Zimmer E02**, eingesehen werden.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem genannten Zeitraum zu überprüfen.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses können bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 29. September 2017 bis 12:30 Uhr**, bei der **Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, Zimmer E02**, schriftlich gestellt oder durch Erklärung zur Niederschrift gegeben werden.

Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. September 2017** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 4.1 Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- 4.2 Eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können bis zum **13. Oktober 2017**, 13:00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der **Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, Zimmer E02, 26548 Norderney**,

beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig.

In den Fällen der Nr. 4.2 Buchst. a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15:00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch

Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- c) einen amtlichen, der mit der vollständigen Anschrift der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur unter der Voraussetzung ausgehändigt werden, dass die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichert, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Wahl durch **Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,

1. ihren Wahlschein,

2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag ihren Stimmzettel

zu übermitteln. Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Kreiswahlleiterin oder des zuständigen Kreiswahlleiters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Norderney, den 11. September 2017

Stadt Norderney
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Reising)